



LANDRATSAMT
TUTTLINGEN

Baurechts- und Umweltamt
Wasserbehörde

Stadt Tuttlingen
Herrn Bürgermeister Kamm
78532 Tuttlingen



Ihr Ansprechpartner: Frau Elsässer
Zimmer-Nr.: 278
Telefon: 07461 / 926 6103
Telefax: 07461 / 926 99 6103
eMail: E.Elsaesser@landkreis-tuttlingen.de

Unser Zeichen: 61-692.21

Tuttlingen, 24.01.2013

Z.K. + INFO
OB + GR

Aufstau der Donau, Tuttlingen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kamm,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis für den Aufstau der Donau im Bereich Tuttlingen. Die Erlaubnis wurde zunächst bis zum 31.12.2014, das heißt bis zum Ende der Untersuchungsphase 2 erteilt. Sollte eine dritte Untersuchungsphase erforderlich werden und die Stadt Tuttlingen einer solchen auch zustimmen, wird eine Verlängerung der Frist bis zum 31.12.2016 in Aussicht gestellt.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Elsässer

Sprechzeiten

Mo-Mi 8:00 - 11:30
Do 14:00 - 18:00
Fr 8:00 - 11:30

KFZ-Zulassung

Mo-Mi 7:30 - 12:30
Do 7:30 - 12:30
Fr 14:00 - 18:00
Fr 7:30 - 11:30

Sozialamt und
Sozialer Dienst des
Jugendamtes
Termine nach
vorheriger
Vereinbarung

Bahnhofstraße 100
78532 Tuttlingen

Postfach 4453
78509 Tuttlingen

Tel. 07461 / 9260
Fax 07461 / 926 3087

eMail: Info@landkreis-tuttlingen.de
Internet-Adresse:
www.landkreis-tuttlingen.de

Kreisbank Tuttlingen
BLZ 643 500 70
Konto 62

Postbank Stuttgart
BLZ 600 100 70
Konto 87 74-709



LANDRATSAMT
TUTTLINGEN

Baurechts- und Umweltamt
Wasserbehörde

Bürgermeisteramt
Rathausstraße 5
78532 Tuttlingen

Ihr Ansprechpartner: Frau Elsaßer
Zimmer-Nr.: 278
Telefon: 07461 / 926 6103
Telefax: 07461 / 926 99 6103
eMail: E.Elsaesser@landkreis-tuttlingen.de

Unser Zeichen: 61-692.21

Tuttlingen, 28.12.2012

Aufstau der Donau in Tuttlingen durch die Wehranlage ‚Groß Bruck‘

Sehr geehrte Damen und Herren,

- I. hiermit erhält die Stadt Tuttlingen, 78532 Tuttlingen nach §§ 8, 9 und 11 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit den §§ 64, 95 bis 98 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) die

wasserrechtliche Erlaubnis

zum Aufstau der Donau in Tuttlingen. Der Aufstau wird durch die Wehranlage im Bereich der ‚Groß Bruck‘, zwischen den Ufergrundstücken Flurstück Nr. 519/1 und 553, Gemarkung Tuttlingen ermöglicht.

Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31.12.2014 (Ende der Untersuchungsphase 2).

- II. Bestandteil dieser Entscheidung sind die in der Anlage beigefügten Bedingungen, Nebenbestimmungen und Hinweise sowie die vorgelegten Planunterlagen, bestehend aus:

- Antrag der Stadt Tuttlingen
- Lageplan mit Staubereich
- Längsschnitt des Staubereichs
- Auszug aus den Arbeitsplänen
- Übersichtslageplan der Wehranlage
- Ansicht der Wehranlage

- III. Zuwiderhandlungen gegen Abschnitt I und II dieser Entscheidung werden nach den Straf- und Bußgeldbestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes bzw. des

Sprechzeiten

Mo-Mi 8.00 - 11:30
Do 14.00 - 18.00
Fr 8.00 - 11:30

KFZ-Zulassung

Mo-Mi 7.30 - 12.30
Do 7.30 - 12.30
Fr 14.00 - 18.00
Fr 7.30 - 11.30

Sozialamt und
Sozialer Dienst des
Jugendamtes
Termine nach
vorheriger
Vereinbarung

Bahnhofstraße 100
78532 Tuttlingen

Postfach 4453
78509 Tuttlingen

Tel. 07461 / 9260
Fax 07461 / 926 3087

eMail:
Info@landkreis-tuttlingen.de
Internet-Adresse:
www.landkreis-tuttlingen.de

Kreissparkasse Tuttlingen
BLZ 643 600 70
Konto 62

Postbank Stuttgart
BLZ 600 100 70
Konto 87 74-709

Wassergesetzes für Baden-Württemberg geahndet, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen Anwendung finden.

- IV. Die Erlaubnis kann nach § 108 Abs. 3 Wassergesetz ohne Bekanntmachung des Antrags erteilt werden, da keine erheblichen Nachteile für andere zu erwarten sind.

V. **Begründung:**

Im Bereich der Groß Bruck befand sich ursprünglich eine feste Wehranlage, die den Stadtmühlen und Gerbereien im Bereich Wöhrden die Nutzung von Wasser und Wasserkraft ermöglicht hat. Diese Wehranlage wurde in den Jahren 1914/15 abgebrochen und im Zuge des Neubaus der Scalabrücke durch ein bewegliches Wehr ersetzt (Genehmigung vom 23.02.1912). Für die heute vorhandene Wehranlage (vierfeldriges Klappenwehr) wurde am 21.01.1987 eine bau- und wasserrechtliche Genehmigung ausgesprochen. Diese Genehmigung ist befristet bis zum 31.12.2012.

Wenn die Wehrklappen nicht vollständig gelegt sind, ist die gewässerökologische Durchwanderbarkeit nach Oberwasser durch die Wehranlage unterbrochen. Mit diesem Defizit wird der gute ökologische Zustand hinsichtlich der Durchgängigkeit nach den derzeit geltenden gesetzlichen Grundlagen nicht erreicht. In dem ca. 2,7 km langen Stauraum treten über lange Zeiträume im Jahr infolge des großen Wasservolumens mit sehr geringer Durchströmung, deutlicher Erwärmung, großen Sauerstoff- und pH-Wertschwankungen im Tag-Nacht-Rhythmus, biologischen Abbauprozessen sowie Nährstoffanreicherungen erhebliche Gütedefizite hinsichtlich der Wasserqualität auf, die zur Folge haben, dass die Güteklasse 'gut' nicht erreicht wird. In diesem Stauraum können lediglich anspruchslose Fischarten ganzjährig existieren.

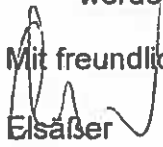
Zwischenzeitlich wurde ein Untersuchungsprogramm sowie ein Monitoring beauftragt, mit dem Ziel zu untersuchen, ob und mit welchen Maßnahmen das Güteziel trotz Aufstau in diesem Bereich erreicht werden kann. Für die Zeitdauer der Untersuchungen wurde daher eine weitere wasserrechtliche Erlaubnis für den Aufstau der Donau beantragt. Die Erlaubnis kann erteilt werden, wenn die beiliegenden Auflagen und Hinweise beachtet werden.

- VI. Für die Entscheidung wird keine Gebühr festgesetzt.

VII. **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Tuttlingen, Baurechts- und Umweltamt, Bahnhofstraße 100, 78532 Tuttlingen, Widerspruch eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Elsaßer

Anlage zur wasserrechtlichen Erlaubnis vom 28.12.2012, Aktenzeichen 61-692.21, Aufstau der Donau im Bereich der Groß Bruck, Tuttlingen

Auflagen und Hinweise

A. Auflagen

1. Bei Einstau beträgt das Stauziel 642,16 m+NN. An der Wehranlage sind im Oberwasser und Unterwasser vom Ufer gut sichtbare Pegellatten, in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt, anzubringen.
2. Bei auftretenden Hochwasser sind alle Klappen der Stauanlage zu legen. Verklausungen der Wehrdurchlässe sind dann unverzüglich, unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften, zu beseitigen.
3. Vom 1. November bis zum 31. März muss die Donau frei fließen.
4. Die Absenkung des Stauraums muss gleichmäßig über einen Zeitraum von zwei Tagen erfolgen. Dabei müssen Schwankungen im Unterwasserabfluss auf ein praktikables Minimum reduziert werden.
5. Beim Aufstau des Stauraums müssen mindestens 400 l/s ins Unterwasser abfließen. Der Abfluss im Unterwasser darf durch den Aufstau maximal um 1 m³/s reduziert werden.
6. Vor dem Aufstau oder der Absenkung hat der Anlagenbetreiber das Baurechts- und Umweltamt (Baurechts-und-Umweltamt@landkreis-tuttlingen.de), das Wasserwirtschaftsamt (wasserwirtschaftsamt@landkreis-tuttlingen.de) und die Fischpächter (info@michaelstrub.de, A.Haeussler@karlstorz.de) per E-Mail zu informieren.
7. Die Stauanlage ist in regelmäßigen Abständen zu warten und deren Funktion ist regelmäßig zu prüfen. Die Unterhaltung der Anlage hat entsprechend der DIN 19700 zu erfolgen. Sind bauliche oder funktionelle Beeinträchtigungen erkennbar, ist kurzzeitig das Wasserwirtschaftsamt (Tel.: 07461/926-6210) zu informieren.
8. Für die Stauanlage sind ein Betriebsbeauftragter, ein Stauwärter und deren Stellvertreter zu benennen. Die Personen und deren Erreichbarkeit sind dem Wasserwirtschaftsamt mitzuteilen.
9. Der Betreiber ist verantwortlich für die Verkehrssicherungspflicht im Einflussbereich des Stauraums und der Stauanlage.

10. Grundsätzlich sind alle Handlungen zu unterlassen, die zu einer erhöhten Hochwassergefährdung oder einer zusätzlichen biologischen Gewässerbeeinträchtigung führen.
11. Bis zum 31.12.2017 ist eine vertiefte Überprüfung der Stauanlage vorzunehmen. Die Betriebsvorschrift und das Stauanlagenbuch sind bis zum 31.03.2018 fertig zu stellen. Eine Fassung dieser Dokumente ist dem Wasserwirtschaftsamt zu übermitteln.
12. Weitere Auflagen bleiben vorbehalten.

B. Hinweise:

13. Wir weisen darauf hin, dass die Stauhaltung zu den Defiziten in der Gewässerökologie, der Gewässerstruktur und der biologischen Gewässerdurchgängigkeit der Donau beiträgt. Entsprechend den gesetzlichen Regelungen und den Vorgaben im Bewirtschaftungsplan muss in der Donau der gute ökologische Gewässerzustand hergestellt werden. Auf Grundlage der bisherigen fachlichen Erkenntnisse können wir nicht davon ausgehen, dass dieses Ziel trotz dauerhafter Stauhaltung erreicht werden kann..
14. Zur 1. Auflage: Die Pegellatte dient im Oberwasser als Ersatz für eine Staumarke und im Unterwasser zur Sicherstellung des Mindestwasserabflusses im Falle des Aufstaus.
15. Zur 2. Auflage: Mit Hilfe einer elektrischen Steuerung werden die Wehrklappen mit Zunahme des Wasserdrucks automatisch gelegt. Im Hochwasserfall sollte aufgrund des hohen örtlichen Schadenspotentials nochmals Vorort geprüft werden, ob die Steuerung funktioniert.
16. Zur 3. Auflage: D. h. in diesem Zeitraum sind alle Wehrklappen vollständig gelegt.
17. Zur 11. Auflage: Die Anlage wurde 1987 genehmigt. 30 Betriebsjahre sind aus fachlicher Sicht ein angemessener Zeitabstand für eine nach DIN 19700 erforderliche vertiefte Überprüfung. Diese umfasst z.B. die Erhebung der hydrologischen, hydraulischen und geotechnischen Einwirkungen, die Herstellung von Bestandsplänen sowie die vollständigen Nachweise der Standsicherheit und der Gebrauchstauglichkeit. Wird die Stauanlage bis zum 31.12.2017 außer Betrieb gesetzt, ist die vertiefte Überprüfung nicht erforderlich.

18. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen haftet die Berechtigte für alle Schäden, die durch die Anlage entstehen.
19. Sollte die Stadt Tuttlingen einer unter Umständen erforderlichen dritten Untersuchungsphase (2015/2016) zustimmen, wird eine Verlängerung der Frist bis zum 31.12.2016 in Aussicht gestellt.
20. Sollte eine Entscheidung über den Untersuchungszeitraum hinaus (2011-2016) beantragt werden, weisen wir auf folgende Punkte hin:
 - Die Ergebnisse der derzeit laufenden Kartierungen im Rahmen der Erstellung des FFH-Managementplans (MaP) für das FFH-Gebiet ‚Donautal und Hochflächen von Tuttlingen bis Beuron‘, Gebietsnummer 7919-341 sind in die zukünftigen Beurteilungen mit einzubeziehen.
 - Für das dann anstehende Verfahren ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Der genaue Umfang der Prüfung wird zu gegebener Zeit festgelegt.